

**Anordnung  
über die Gründung des Volkseigenen Betriebes  
„Ausstellung Markkleeberg“.**

**Vom 12. Januar 1953**

Zur Erfüllung aller mit dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausstellungswesen der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängenden Aufgaben sowie zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wird der Volkseigene Betrieb „Ausstellung Markkleeberg“ errichtet. Er ist eine juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Markkleeberg.

§ 2

(1) Der VEB „Ausstellung Markkleeberg“ übernimmt als Rechtsträger das für die Durchführung der Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche Ausstellungsgelände, die auf diesem Gelände stehenden Baulichkeiten sowie das gesamte lebende und tote Inventar der Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung, soweit diese Gegenstände Volkseigentum sind.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben können ihm auch andere volkseigene Vermögenswerte zur Verwaltung übertragen werden.

§ 3

Der VEB „Ausstellung Markkleeberg“ übernimmt die Vermögenswerte der „Genossenschaft zur Förderung des Gartenbaues Markkleeberg“; die Mitglieder der Genossenschaft erhalten die Erstattung hierfür aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

Der VEB „Ausstellung Markkleeberg“ hat folgende Aufgaben:

- a) die Landwirtschafts- und Gartenbauausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik unter Leitung und nach den Plänen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchzuführen;
- b) die Pflege und Erhaltung des Parkgeländes, das zum Kulturpark für die Werktätigen zu erweitern ist, zu übernehmen und das dazu erforderliche Blumen- und sonstige Pflanzenmaterial aufzuziehen;
- c) bei Ausstellungsvorhaben landwirtschaftlicher und gärtnerischer Art im In- und Ausland mitzuwirken;
- d) die Erkenntnisse der Agrarwissenschaft und die Erfahrungen der Neuerer, besonders der sowjetischen Agrarwissenschaftler, in seinem Betrieb anzuwenden und sie einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln;

- e) die Planung, Entwurfsberatung und Durchführung von Aufgaben auf den Gebieten der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege;
- f) auf Grund von Verträgen Aufträge auf allen Gebieten des Gartenbaues auszuführen.

§ 5

Der VEB „Ausstellung Markkleeberg“ untersteht unmittelbar dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ein Statut, das die Organisation des VEB „Ausstellung Markkleeberg“, seine Geschäftsführung und seine Tätigkeit regelt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

**Anordnung  
über die Einführung des Naturallohnes  
für die Verarbeitung von Ölsaaten.**

**Vom 30. Dezember 1952**

Zur Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten und seiner einheitlichen Regelung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit sofortiger Wirkung wird die bisherige Regelung über die Verarbeitung von Ölsaaten im Werklohn (Lohnschlag) aufgehoben.

(2) Die Anlieferer von Ölsaaten haben für die Verarbeitung von Ölsaaten einen Naturallohn in Höhe von 10 % der jeweils zur Verarbeitung angelieferten Ölsaatenmenge zu entrichten. Für den Naturallohn entfällt jede Rücklieferung von Pflanzenöl und Extraktionsschrot.

(3) Für die nach Abzug des Naturallohnes verbleibenden Ölsaatenmengen haben die Ölmühlen den Anlieferern

bei Raps und Mohn . . . . .	28 kg	1	}	auf Basis 8 % > ^euchtigkeit. >Schwartz- 1 % Je 100 kg ) Ölsaatenmenge
„Rübsen, Faserlein . . . . .	20 kg	1		
„Senf, Sönnenblumen- kernen . . . . .	15 kg	1		

an Pflanzenöl auszuliefern, wobei die Ölmühle die entfallende Gesamtmenge sogleich auszugeben hat und keine Lagerung von Ölsaaten für den Anlieferer durchführen darf.

(4) Die Ölmühlen dürfen nur die Menge Ölsaaten verarbeiten, die erforderlich ist, um die in Abs. 3 vorgeschriebene Rücklieferung an Pflanzenöl vornehmen zu können.

(5) Die Ölmühlen sind verpflichtet, das über die Rückgabesätze nach Abs. 3 hinaus anfallende Öl am 10. eines jeden Monats für den Vormonat bei